

Verfahrensordnung für Aikido-Kyu-Prüfungen des AVD (VOK-AVD)

1 Zweck und Ziele

- 1.1 Durch die VOK-AVD werden die Organisation und die Durchführung aller Aikido-Kyu-Prüfungen (nachfolgend Prüfungen genannt) im Bereich des Aikido-Verbandes Deutschland e.V. (AVD) einheitlich geregelt. Sie dient der reibungslosen Abwicklung unvermeidlicher Formalitäten, der Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Bewerber und dem Schutz der vergebenen Aikido-Kyu-Grade.
- 1.2 Die VOK-AVD ist für alle im Zuständigkeitsbereich des AVD als Prüfer tätigen Aikido-Dane sowie die Mitgliedsvereine und Prüfungsanwärter verbindlich.
- 1.3 Bei Prüfungen sind die in der „Prüfungsordnung für Aikido-Kyu-Grade des AVD (POK-AVD)“ festgelegten technischen Fertigkeiten nachzuweisen.

2 Rechtsgrundlage, Inkraftsetzung und Zuständigkeiten

- 2.1 Die VOK-AVD wurde auf Grundlage des § 5 Absatz 2 der Satzung des AVD durch die Delegierten der am 29. April 2012 in St. Peter-Ording durchgeführten Gründungsversammlung des AVD verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 2.2 Der Vizepräsident des AVD (VP) kann den im Zuständigkeitsbereich des AVD als Prüfer tätigen Aikido-Danen fachliche Weisungen erteilen.
- 2.3 Über die in dieser VOK-AVD nicht geregelten Verfahrensfragen entscheidet das Präsidium des AVD auf Vorschlag des VP. Soweit erforderlich, ist ein Antrag auf Änderung der VOK-AVD zu stellen. Dabei sind die in der Satzung des AVD festgelegten Zuständigkeiten zu beachten.

3 Prüfungskompetenz und -anforderungen

- 3.1 Die in der Rangliste des AVD geführten und einem Mitgliedsverein des AVD angehörenden Aikido-Dane dürfen Kyu-Prüfungen wie folgt abnehmen:

Vom Bewerber angestrebter Grad:	Gürtelfarbe:	Vorbereitungszeit:	Mindestgraduierung des Prüfers:
5. Kyu Aikido	gelb	5 Monate	1. Dan Aikido
4. Kyu Aikido	orange	6 Monate	1. Dan Aikido
3. Kyu Aikido	grün	6 Monate	2. Dan Aikido
2. Kyu Aikido	blau	8 Monate	2. Dan Aikido
1. Kyu Aikido	braun	8 Monate	3. Dan Aikido

- 3.2 Der 5. und 4. Kyu Aikido kann durch einen berechtigten Aikido-Dan auch ohne formelle Prüfung vergeben werden, wenn die Persönlichkeit, Einstellung und Leistungen des Aikidoka diese Ausnahme rechtfertigen. Das Überspringen von Graden (siehe Ziffer 6.2) ist dann jedoch nicht zulässig.
- 3.3 Die Prüfer beeinflussen die Entwicklung des Aikido im AVD durch ihre Tätigkeit wesentlich. Sie müssen ihre Aufgaben daher fachkundig, gewissenhaft und objektiv erfüllen.
- 3.4 Alle Prüfer sind ehrenamtlich und gemeinnützig tätig. Über die Bestimmungen der „Spesenordnung des AVD (SO-AVD)“ hinausgehende Vergütungen oder andere Zuwendungen sind nicht zulässig.
- 3.5 Bei der Durchführung von Prüfungen sind die anerkannten Grundsätze der Prüfungsmethodik, -didaktik und -psychologie zu beachten.

4 Planung und Vorbereitung

- 4.1 Kyu-Prüfungen können durch die Vereine und die Landesverbände des AVD ausgerichtet werden. Hierzu treffen sie die erforderlichen Absprachen mit dem gemäß Ziffer 3.1 erforderlichen Prüfer.
- 4.2 Die Namen der in der Rangliste des AVD geführten und damit prüfungsberechtigten Aikido-Dane werden auf der Website des AVD veröffentlicht.
- 4.3 Vor Beginn einer Prüfung sind dem Prüfer für jeden Bewerber zu übergeben:
- der gültige Aikido-Pass,
 - eine bis auf die Unterschrift vollständig ausgefüllte Prüfungsurkunde und
 - eine Quittungsmarke für die bezahlte Prüfungsgebühr.
- Wird die Prüfung in einem fremden Verein bzw. im Rahmen eines Lehrganges durchgeführt, ist dem Prüfer daneben eine formlose schriftliche Genehmigung des zuständigen Aikido-Vereines/der zuständigen Aikido-Abteilung zu übergeben.
- 4.4 Die Abnahme von Prüfungen ist nur bei vollständigen Unterlagen zulässig.

5 Vorbereitungszeit, Bewertung und Überprüfung

- 5.1 Die gradbezogene Beherrschung der in der POK-AVD festgelegten technischen Fertigkeiten sowie die dem Wesen des Aikido entsprechende zunehmende Verinnerlichung der Elemente und Prinzipien bedingt nach den Erfahrungen eine ausreichende körperliche Übung. Jeder Prüfung muss daher die in der Ziffer 3.1 festgelegte und intensiv genutzte Vorbereitungszeit vorausgehen.
- 5.2 Die Prüfung ist nach der „Prüfungsordnung für Aikido-Kyu-Grade des AVD (POK-AVD)“ durchzuführen. Die vom Bewerber in den vorgeschriebenen Fächern gezeigten Leistungen sind vom Prüfer wie folgt zu bewerten:
- 3 Punkte:**
Leistung, die den Anforderungen **voll entspricht**;
- 2 Punkte:**
Leistung, die den Anforderungen **entspricht**;
- 1 Punkt:**
Leistung, die den Anforderungen **nicht entspricht**.

- 5.3 Die erste Prüfung erstreckt sich auf das Programm des 5. Kyu Aikido.
- 5.4 Allen Prüfungen ab 4. Kyu Aikido geht das Fach „Überprüfung“ voraus. Dabei ist festzustellen, ob der Bewerber die Techniken der bereits erworbenen Grade entsprechend den steigenden Anforderungen beherrscht.
Wird das Fach „Überprüfung“ nur mit 1 Punkt bewertet, ist die Prüfung abzubrechen und gilt als nicht bestanden.
- 5.5 Bei allen Prüfungen müssen Alter, Geschlecht und physische Konstitution des Bewerbers angemessen berücksichtigt werden.
- 5.6 Die Prüfung ist an einem Tag durchzuführen. Tritt der Bewerber während der Prüfung aus persönlichen Gründen oder infolge einer Verletzung zurück, gilt die Prüfung als nicht begonnen.

6 Auswertung und Folgerungen

- 6.1 Nach Beendigung der Prüfung werden die in den nach der POK-AVD vorgeschriebenen Prüfungsfächern vergebenen Punkte vom Prüfer addiert und durch die Zahl der Prüfungsfächer dividiert. Die Prüfung ist bestanden, wenn dieses arithmetische Mittel mindestens 2,0 beträgt.
Unabhängig davon ist die Prüfung nicht bestanden, wenn der Anwärter in einem Prüfungsfach eine nicht zu bewertende Leistung (0 Punkte) erbringt.
- 6.2 Erreicht der Bewerber in allen nach POK-AVD geforderten Prüfungsfächern 3 Punkte, kann er sofort zum nächsthöheren Aikido-Kyu-Grad geprüft werden. In diesem Fall ist das Fach „Überprüfung“ vom Prüfer mit 2 Punkten zu bewerten.
Das Überspringen weiterer Aikido-Kyu-Grade ist nicht zulässig!
- 6.3 Jeder Prüfung soll sich nach Möglichkeit ein kurzes Lehrgespräch anschließen. Bei kritischen Hinweisen ist die besondere Situation zu beachten und die Würde der Betroffenen zu wahren.
- 6.4 Die Prüfung ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses auf der Matte abgeschlossen. Kein Bewerber darf durch von Prüfern verschuldete Verfahrensfehler benachteiligt werden.

7 Dokumentation der Prüfungen

- 7.1 Unmittelbar nach der durchgeführten Prüfung fertigt der Prüfer die Aikido-Pässe aller neugraduierten Aikidoka aus. Die Verwendung von Datums- und Namensstempeln mit Dan-Grad wird empfohlen.
Die Quittungsmarke für die bezahlte Prüfungsgebühr ist in das gradbezogene rechte Feld einzukleben und durch die Unterschrift des Prüfers zu entwerfen
Die Prüfung ist erst nach vollständiger Eintragung in den Aikido-Pass gültig.
- 7.2 Die Aikido-Pässe und Prüfungsurkunden sind nach der Prüfung sofort an die neugraduierten Aikidoka zu übergeben. Damit ist die Prüfung abgeschlossen und gültig.
- 7.3 Besteht ein Aikidoka die Prüfung nicht, sind die vorbereitete Prüfungsurkunde und die Quittungsmarke zu vernichten!
- 7.4 Alle Aufzeichnungen des Prüfers über die bei der Prüfung erbrachten Leistungen sind unmittelbar nach der Prüfung zu vernichten.

8 Übungsanzug

- 8.1 Der Gürtel des zuletzt erworbenen Aikido-Grades muss zum weißen Keikogi (Übungsanzug) getragen werden.
- 8.2 Aikido-Kyu-Grade dürfen einen weißen Hakama (Hosenrock) zum Keikogi tragen.

9 Anerkennung von Aikido-Kyu-Graden

- 9.1 Aikido-Kyu-Grade, die von Aikido-Organisationen auf Grundlage einer allgemeinverbindlichen Verfahrens- und Prüfungsordnung vergeben und nachgewiesen wurden, werden im Zuständigkeitsbereich des AVD als Eingangsvoraussetzung für die Prüfung zum nächsten Kyu- bzw. Dan-Grad sowie als Teilnahmevoraussetzung für gradbezogene Lehr- und Ausbildungsveranstaltungen akzeptiert. Der Inhaber muss den Gürtel des zuletzt erworbenen Aikido-Kyu-Grades zum Keikogi tragen.
- 9.2 Die in anderen Organisationen erworbenen Aikido-Kyu-Grade werden nicht in den Aikido-Pass des AVD eingetragen.

10 Gebühren und Prüfungsmaterial

- 10.1 Die Kosten der Quittungsmarken und Urkunden für Kyu-Prüfungen werden durch die Hauptversammlung des AVD festgelegt und auf den Web-Seiten des AVD veröffentlicht.
- 10.2 Der Ausrichter trägt alle für den Prüfer nach der „Spesenordnung des AVD (SO-AVD)“ anfallenden Kosten und kann diese in Form einer Umlage auf die Prüflinge verteilen. Er darf jedoch nur die im Zusammenhang mit der Prüfung tatsächlich entstandenen Kosten erheben.
- 10.3 Die Aikido-Vereine/-Abteilungen des AVD können Quittungsmarken und Urkunden bei der Pass- und Materialstelle des AVD beziehen. Die in der Rechnung ausgewiesenen Kosten sind nach Lieferung des Materials sofort und ohne Abzug auf das Konto des AVD zu überweisen.